

Gesetz über Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden

Inkrafttreten: 26.06.1964

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.05.2024 (Brem.GBl. S. 222)

Fundstelle: Brem.GBl. 1964, 59 Gliederungsnummer: 2012-a-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Die Gemeinden können bei öffentlichem Bedürfnis für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluß an Wasserleitung, Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr, Straßenreinigung und ähnliche der Volksgesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentlichen Begräbnisplätze, Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe (Benutzungszwang) durch Ortsgesetz vorschreiben.
- (2) Das Ortsgesetz kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Es kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

§ 2 Naturaldienste

- (1) Die Gemeinden können durch Ortsgesetze Gemeindedienste (Naturaldienste) zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben für beschränkte Zeit oder im Rahmen des Herkömmlichen unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der pflichtigen Einwohner anordnen.
- (2) Zu Leistungen nach Absatz 1 mit Ausnahme von persönlichen Diensten können auch juristische Personen und Personenvereinigungen sowie solche Personen herangezogen

werden, die nicht in der Gemeinde wohnen, in ihr jedoch Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Gemeinden können durch Ortsgesetz die Pflicht der Gemeindeeinwohner zur Übernahme von gemeindlichen Ehrenämtern oder zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde regeln.

§ 4 Weitergeltung bestehender Bestimmungen

Das bisherige Ortsrecht auf den in $\S\S 1$ bis $\S 2$ geregelten Sachgebieten gilt als auf Grund dieses Gesetzes erlassen weiter.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 16. Juni 1964

Der Senat